

Bundesland

Wien

Kurztitel

Befreiung von Anliegerbeiträgen

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 02/1936 aufgehoben durch LGBL Nr. 3/2026

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.12.1969

Außerkrafttretensdatum

25.02.2026

Index

10 Bau- und Bodenrecht sowie Recht der Technik (B)

Text

§ 1. Eine Befreiung von den aus den §§ 51 und 52 des Gesetzes vom 25. November 1929, LGBL Nr. 11 von 1930 (Bauordnung für Wien), sich ergebenden Anliegerbeiträgen wird bei Neubauten zur Förderung der Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt: Die Baulichkeit muß entweder gänzlich für Klein- oder Mittelwohnungen (§ 116 Abs. 1, und § 118 Abs. 2, der Bauordnung für Wien) bestimmt sein, oder es müssen von dem Ausmaß der bewohnbaren Bodenflächen der Klein- oder Mittelwohnungen und der Bodenflächen der für andere Zwecke bestimmten Räume wenigstens zwei Drittel auf Klein- oder Mittelwohnungen entfallen.

Schlagworte

Anliegerbeitrag, Befreiung, Bau, Bauordnung, Neubauten, Wohnung, Kleinwohnung, Mittelwohnung, Aufschließung, Gebühr, Beitrag, Straßen, Neubau, Wohnhaus, Einfamilienhaus, Haus

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2026

Gesetzesnummer

20000021

Dokumentnummer

LWI40000528